

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Geltung von Stundentafeln an Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien
(Sekundarstufe I) und Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet im Freistaat
Sachsen**

Az.: 31-6511.00/2

Vom 16. Juli 1997

1 *außer Kraft*

2 *außer Kraft*

3 *außer Kraft*

4 Mittelschule

Zur Erteilung des Unterrichts gilt an allen Mittelschulen mit Ausnahme der Mittelschulen im deutsch-sorbischen Gebiet, die Sorbisch als Muttersprache oder Sorbisch als Zweitsprache oder Sorbisch als Fremdsprache unterrichten, die als Anlage 5 „Stundentafel für die Mittelschule“ beigefügte Stundentafel.

5 Mittelschule im deutsch-sorbischen Gebiet

Zur Erteilung des Unterrichts gilt an allen Mittelschulen im deutsch-sorbischen Gebiet, die

- Sorbisch als Muttersprache unterrichten, die als Anlage 6 „Stundentafel für die Mittelschule Sorbisch (A) Muttersprache“,
- Sorbisch als Zweitsprache oder Fremdsprache unterrichten, die als Anlage 7 „Stundentafel für die Mittelschule Sorbisch (B) Zweitsprache und (C) Fremdsprache“,

beigefügte Stundentafel.

6 Gymnasium (Sekundarstufe I)

Zur Erteilung des Unterrichts in der Sekundarstufe I gelten an allen Gymnasien mit Ausnahme des Sorbischen Gymnasiums die als Anlagen 8a bis 8d „Stundentafel für das Gymnasium Sekundarstufe I“ beigefügten Stundentafeln.

7 Sorbisches Gymnasium

Zur Erteilung des Unterrichts in der Sekundarstufe I gelten am Sorbischen Gymnasium die als Anlagen 9a und 9b „Stundentafel für das Sorbische Gymnasium Sekundarstufe I“ beigefügten Stundentafeln.¹

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Punkte 1 und 2 der Anlage der Verwaltungsvorschrift zur Gestaltung von Stundentafeln an Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen, Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet und Gymnasien (Sekundarstufe I) im Freistaat Sachsen vom 10. Juli 1992 (ABI.SMK Nr. 10/1992 S. 5) außer Kraft.

Dresden, den 16. Juli 1997

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

In Vertretung

Norbert Görlich

Ministerialdirigent

¹ teil- und stufenweises Außer-Kraft-Setzen: siehe [Punkt 7b der VwV vom 17. Juni 2004](#) (MBI.SMK S. 257)

Änderungsvorschriften

VwV des SMK zur Änderung der VwV des SMK zur Geltung von Stundentafeln an Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien (Sekundarstufe I) und Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet im Freistaat Sachsen

vom 1. August 1999 (MBI.SMK S. 252, 252)

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Lehrpläne und Stundentafeln für Grundschulen, Förderschulen, Mittelschulen, Gymnasien (Sekundarstufe I), Abendgymnasien und Kollegs (Sekundarstufe I) und allgemein bildende Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet im Freistaat Sachsen

vom 17. Juni 2004 (MBI.SMK S. 257, 397)

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus

vom 1. Dezember 2005 (SächsABI.SDr. S. S 883)